

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Harald Schieckel: Die Juden im Oldenburger Münsterland. 1. Teil

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

# Die Juden im Oldenburger Münsterland

VON HARALD SCHIECKEL

## I. Teil

Im Oldenburger Münsterland haben sich erst verhältnismäßig spät Juden niedergelassen und dort weder nach ihrer Zahl noch nach ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedeutung eine nennenswerte Rolle gespielt. Damit mag es zusammenhängen, daß bisher noch nie versucht worden ist, ihre Geschichte zu untersuchen. Nur die Juden in Vechta haben eine unveröffentlicht gebliebene Darstellung erfahren, die auch nur bis 1870 reicht<sup>1)</sup>. Einige Erwähnungen fanden die Juden aus diesem Gebiet sonst lediglich in einigen neueren Veröffentlichungen, die sich mit der Geschichte der oldenburgischen Juden befassen<sup>2)</sup>. Dabei ist die Quellenlage für eine umfassende Darstellung nicht ungünstig, da sowohl bei den münsterschen wie bei den oldenburgischen Zentral-, Mittel- und Unterbehörden und bei den Stadtverwaltungen zahlreiche Akten über Judenangelegenheiten entstanden sind. Die einschlägigen Akten sind, soweit sie im Staatsarchiv Münster und im Niedersächsischen Staatsarchiv in Oldenburg noch vorliegen, für diese Untersuchung durchgesehen worden. Allerdings kann im Rahmen dieser Veröffentlichung nur ein zusammenfassender Überblick über Rechtsstellung und wirtschaftliche Lage der Juden und über das Verhältnis zu ihrer nichtjüdischen Umwelt gegeben werden. In einem II. Teil werden dann die Herkunft und das Schicksal der Judenfamilien in den einzelnen Orten und ihre Kultusverhältnisse behandelt werden.

Im Mittelalter scheinen im Bereich des späteren Oldenburger Münsterlandes Juden nicht gelebt zu haben, während sowohl in Wildeshausen<sup>3)</sup> wie in Oldenburg<sup>4)</sup> um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Anwesenheit von Juden bezeugt ist. Zwar ist im Staatsarchiv in Oldenburg eine Urkunde des Bischofs Franz von Münster von 1539 für den Juden Lazarus aus Herford überliefert, der sich im Bistum und in der Stadt Münster niederlassen durfte<sup>5)</sup>. Doch konnte bisher nicht festgestellt werden, ob diese Urkunde mit einer der später im Oldenburger Münsterland ansässigen Familien in Verbindung gebracht werden kann. Erst aus dem Jahre 1709 haben wir die erste sichere Kunde über einen Juden in V e c h t a , und nicht viel später, seit 1713, ist der erste Jude in C l o p p e n b u r g nachweisbar. Seitdem nahm die Zahl der Juden zwar allmählich zu, blieb aber sowohl im Verhältnis zur Zahl der Juden im Oberstift Münster wie zur übrigen Bevölkerung immer sehr gering. Aus der folgenden Zusammenstellung, die auf den Verzeichnissen in den gedruckten Edikten über das Hauptgeleit beruht, geht dies eindeutig hervor<sup>6)</sup>.

Zahl der vergeleiteten Juden im Hochstift Münster, im Niederstift und in den Ämtern Vechta und Cloppenburg 1720 — 1795

	1720	1739	1749	1763	1773	1784	1795
Hochstift insgesamt	60	98	126	168	189	200	203
davon Niederstift	4	10	11	15	20	25	25
davon Ämter Vechta und Cloppenburg	2	6	5	8	11	11	12

Lindt Vechte

Nachname

Stadt Vechte

Mimozus Dob Gerisfel	hab jiden den Pruffen oder der erthelb	Vor Ruder 80ft sind Tosche und Denn alle Dofur	Armen Kunft oder mayden und ubrigen freundt uofen jiden oder Christen	dab Dob Julied
104	Abraham Mozey Jwan Sybil Le Cefman	phelip kabr 14 jaf Leiri kam 10 jaf Salamon Graham 7 jaf Fofur Jud 11 jaf kam 1 1/2 jaf	Er Koruden marcus moyses 48 jaf	(Armen) ynhaid wiften kon ofuon Jaf 20 jaf von abry fordon ein jaf guffen Jaf Caman Gingend
61	erthelb fel Nalken von Rheine	Moy Wulf moyses 48 jaf ruft Bry Jwan phelip Jaf 33 jaf Moyes 28 jaf	Kunft Salamon man ruft Fronke	
16a	Meyer Meyer Jwan Efer moyses		Kunft Sandel	9 jaf 1762
7	marcus moyses Jwan Michel	Dofur Enoch 3 1/2 moyses Tosche 20ft 4 1/2	Kunft Salig Abraham moyes golde von fult Jwan meyer meyer 11 jaf	5-8 jaf 1764
82	Wilibr moyses Jhan von Laden	Dofur Simmel 22 17-19 David 9 Tosche judel 16 jeremian 14		de 20 8 jaf 1730
Jfulunf David Jaak janz 25 jaf all Abraham Moyses				

Verzeichnis der in Vechta lebenden Juden 1771 (Nds. St. A. Old., Best. 111-1, Nr. 234)

Außer den im Hauptgeleit genannten Juden hielten sich im Fürstentum Münster noch einzelne Juden auf, die auf Lebenszeit geduldet waren. 1720 und 1739 waren dies im Niederstift 2 (davon im Amt Vechta 1), 1749 1 (im Amt Vechta).

Gesamtzahlen für das Amt V e c h t a liegen vor aus dem Jahre 1771. Damals lebten in der Stadt Vechta 5 Familien vergeleiteter Juden mit 23 Personen, dazu 7 Knechte, Mägde oder weitere Verwandte und 1 Schulmeister. In T w i s t r i n g e n wohnte 1 Familie mit 8 Mitgliedern, dazu 1 Schulmeister, 1 Knecht und 1 Magd. Im ganzen Amt wurden demnach 42 Juden gezählt<sup>7)</sup>. 1804 hielten sich in V e c h t a 6 Familien mit 32 Mitgliedern sowie 8 Knechten oder Mägden auf, in T w i s t r i n g e n nur noch 1 altes Ehepaar, dessen 4 Töchter auswärts verheiratet waren<sup>8)</sup>. 1822 betrug die Zahl der Juden in den Ämtern Vechta 48, Steinfeld 5, Cloppenburg 30, Lönningen 13 und Friesoythe 5<sup>9)</sup>. Zahlen für die einzelnen Städte und Gemeinden wurden ab 1837 ermittelt. So lebten 1850 in Vechta 59, Goldenstedt 8, Lohne 6, Krapendorf und Cloppenburg 34, Lönningen 7, 1895 in Vechta 24, Goldenstedt 2, Lohne 1, Krapendorf und Cloppenburg 30, Neuenkirchen 5<sup>10)</sup>.

Die Tendenz ist also nach der Mitte des 19. Jahrhunderts im ganzen rückläufig, da im Oldenburger Münsterland 1822 101, 1850 114 und 1895 62 Juden festzustellen sind. Erst nach dem 1. Weltkrieg scheint die Zahl wieder leicht angestiegen zu sein, wenn die Zahl der steuerpflichtigen Juden verglichen wird. Sie betrug im Oldenburger Münsterland 1861 20, 1891 16 und 1920 19<sup>11)</sup>. Stets bildeten aber die Juden in diesem Gebiet sowohl im Verhältnis zur Zahl der übrigen Juden des Landes Oldenburg wie zur Zahl der nichtjüdischen Bewohner einen sehr kleinen Prozentsatz<sup>12)</sup>.

Diese geringe Zahl erklärt sich zunächst aus den rechtlichen Beschränkungen, denen die Juden in der münsterschen Zeit wie auch bis zur Emanzipation (1849) unter oldenburgischer Herrschaft unterworfen waren. Dazu kommt, daß die wirtschaftlichen Möglichkeiten in Vechta und Cloppenburg und erst recht in den kleineren Orten offenbar bescheidener waren im Vergleich etwa zu Oldenburg, Wildeshausen, Jever, Varel und Delmenhorst, wo sich im Laufe der Zeit größere Judengemeinden bildeten.

Die Verhältnisse der Juden im Fürstentum Münster wurden geregelt durch die noch im 18. Jahrhundert gültige Judenordnung des Bischofs Christoph Bernhard von 1662 sowie durch die Edikte über das Hauptgeleit, die 1720, 1730, 1739, 1749, 1763, 1773, 1784 und 1795 erlassen wurden<sup>13)</sup>. Ferner ergingen weitere Verordnungen zur Regelung bestimmter Fragen, so über die Pfandleihe (1708), Beschimpfung vergeleiteter Juden (1768), Hausieren fremder und nichtvergeleiteter Juden (1712, 1723, 1768, 1793) und Entscheidungen des Landrabbiners in Ehestreitigkeiten und anderen Angelegenheiten (1790)<sup>14)</sup>. Das Hauptgeleit wurde jeweils auf 10 Jahre erteilt, mußte aber auch beim Tode eines Bischofs und beim Regierungsantritt des Nachfolgers erneuert werden. Für die Erneuerung mußten die Juden im ganzen Bistum 4000, ab 1763 5000 Taler aufbringen, die auf die einzelnen Juden je nach Vermögenslage umgelegt wurden<sup>15)</sup>. Im Einzelnen wurde in dem Edikt über das Hauptgeleit von 1720 hauptsächlich folgendes festgelegt:

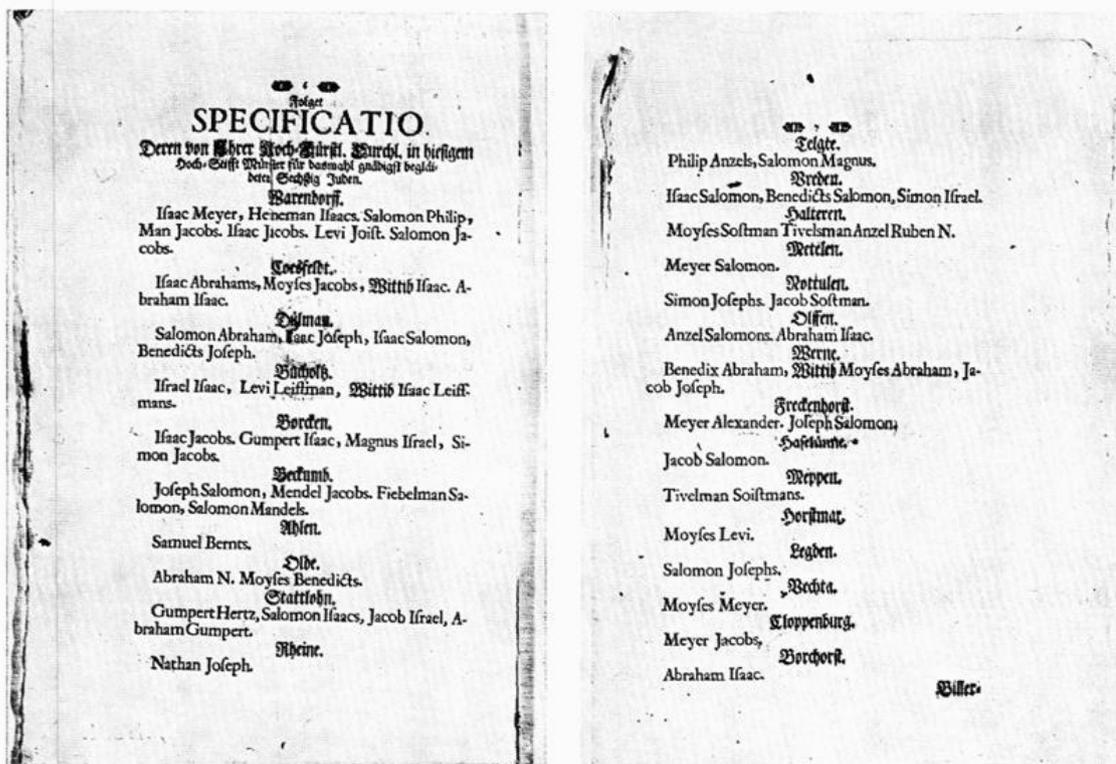


**V**on Gottes Gnaden Wir  
Clement August / Bischoff zu  
Münster und Baderborn / Probst des Stiffts Alten-  
Nettingen / in Ober- und Nieder- Bavern / auch der  
Obern- Pfalz Herzog / Pfalzgraf bey Rhein / Land-  
graf zu Leuchtenberg / Burggraf zum Stromberg /  
des Heil. Röm. Reichs Fürst / Graf zu Wyrmont /  
Herz zu Borckeloh und Wehr / c.

**T**huen kund und fügen zu wissen / demnach das denen sämbtli-  
chen in Unserem Hoch-Stifft und Fürstenthumb Münster sich  
häußlich niedergelassenen Juden von Weyl. Unserem Herren  
Vorfahren Christmilten Andenkens / wie auch von Unserem Ehr-  
würdigen Thumb-Capitul bey legt vorgewesener Sedis Vacanz ertheil-  
tes Geläidt bey dem Antritt Unser Hoch-Fürstl. Regierung erloschen/  
und dan Uns besagte Juden unterthänigst angesucht und gebetten / Wir  
geruheten ihnen ferner in Unseren Landen ihre Wohnung und Aufsent-  
halt / wie auch zulässige Nahrung und Gewerbe in Gnaden zu ver-  
gönnen / und zu dem End Unser Geläidts-Parent zu ertheilen / daß  
Wir solchem gehorsambsten Suchen gnädigst statt gethan / und die  
hierneben benahmbfete sechßig Juden sambt deren Familien an denen  
specificirten Orten zehen nacheinander folgende Jahren vom 11. Aug.  
nächstentwichenen Jahrs an zu rechnen / in Unseren Landts-Fürstli-  
chen besonderen Schutz / Schirm und Begleitung auff- und angenom-  
men / und sie zu solchem Ende mit diesem Unserem allgemeinen Ge-  
läidts-Brieff in Gnaden versehen haben ; Thuen das auch hiemit und  
Krafft dieses also und dergestalt / daß bemelte Juden insgesampt /  
und ein jeder von denenselben ins besondere alle im Heil. Röm. Reiche  
unverbottene und von Uns und Unseren Herren Vorfahren ihnen ver-  
willigt- und verstattete und sonst in hiesigem Hoch-Stifft zugelassene  
Gewerbe / Handel und Wandel mit Kauffmanschaften und schlach-  
ten / (welches letztere jedoch allein auß ihren Häuseren geschehen und  
A das

Anfang des Edikts über das Hauptgeleit von 1720 (Nds. St. A. Old., Best. 111-1, Nr. 228)

Die Juden durften alle im Reiche nicht für sie verbotenen Gewerbe, Handel und Schlachtereie betreiben, letzteres aber nur in ihren Häusern. Sie durften Geld ausleihen, wofür sie je nach der Höhe der ausgeliehenen Summen 5 bis 10% Zinsen nehmen durften. Schulen und Synagogen konnten sie nur dort unterhalten, wo dies seit alters hergebracht war gemäß der Judenordnung von 1662. Zivil-, Kriminal- und Fiskalprozesse sollten nur vor der Hofkammer ausgetragen werden. Klagen von Juden gegen Christen hatten vor den zuständigen Gerichten zu erfolgen. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Schatzungen, den Einquartierungen und anderen Lasten in den Städten sollten sie einen Jahresbeitrag leisten, durften dabei aber nicht zu hoch veranschlagt werden. Als Friedhof sollte ihnen ein ehrlicher Platz außerhalb der Städte angewiesen werden, wo sie nicht behelligt werden durften. Als ihr Obervorsteher (Obervorgänger), der Streitigkeiten schlichtete sollte, etwaige Strafen verhängen durfte und hierüber berichten mußte, wurde Isaac Abraham in Coesfeld bestätigt. Auch den bisherigen Rabbiner, Moyses Kehn, durfte sie beibehalten. Jährlich war ein Tribut zu entrichten, der von 800 Talern im Jahre 1720 schließlich auf 1100 Taler im Jahre 1795 ansteigen sollte und ebenfalls durch Umlage aufgebracht werden mußte<sup>16)</sup>. Neuzugelassene Juden hatten eine Kautions von 400 Talern zu stellen. Fremde Juden durften nicht im Lande wohnen. Das Hausieren fremder, unvergeleiteter Juden war nur mit Erlaubnis und Paß gestattet. Am Schluß des Edikts waren dann alle vergeleiteten Juden mit ihrem Wohnort aufgezählt sowie diejenigen, die nur auf Lebenszeit geduldet waren. Diese Bestimmungen wurden bei jeder Erneuerung des Hauptgeleits wiederholt und durch einige weitere Anordnungen ergänzt.



Verzeichnis der Geleitsjuden aus dem Edikt von 1720  
(Nds. St. A. Old., Best. 111-1, Nr. 228)



## A m t B o c h o l d.

B o c h o l d. Dorus Levi. Salomon Benjamin. Zaudi Leifman. Levi Jacob. Michael Isaac.	Cosman David Cohn. Meyer Levi. Jacob Pirluch. Levi Leifman. Gumpert Leifman. Isaac Jacob.
---	--

## A m t M e p p e n.

A s c h e n d o r f f. Abraham Wolff Benjamin. Joseph Jacob. S a s e l ü n n e. Samuel Salomon. Nathan Jacob. Simon Isaac Jonas. H a a r e n. Salomon Susman. Meyer Susman.	M e p p e n. Joseph Susman. Isaac Alexander. Abraham Leifman. Jacob Jacob. S ö g e l. Wittwe Jacob Joseph. Moyses Samuel.
--	--

## A m t C l o p p e n b u r g.

C l o p p e n b u r g. Meyer Leifman. Moyses Meyer. C r a p e n d o r f f. Wittwe Heyman Meyer.	L ö h n i n g e n. Wittwe Joseph Sander. Philipp Moyses. Seligman Heyman.
---	--

## A m t V e c h t e.

E w i s t e r i n g e n. Gerson Israel. V e c h t e. Abraham Moyses.	Moyses Moyses. Benjamin Joseph Gerson. Wittwe Marcus Moyses. Levi Anschel.
---	---

*Schluß des Verzeichnisses der Geleitsjuden aus dem Edikt von 1795. (Nds. St. A. Old., Best. 111-1, Nr. 228)*

1749 ist von den für drei Jahre zu wählenden Vorstehern und Beisitzern die Rede<sup>17)</sup>. 1763 wird verfügt, daß Juden nur einen Knecht halten dürfen und daß der Nachlaß verstorbener oder wegziehender Juden inventarisiert und Abzugsgeld hiervon gezahlt werden solle. Als Rabbiner wird in diesem Jahr Samuel Löb in Bonn genannt. 1773 wird als Nachfolger des Obervorgängers der seit 1772 bestellte Rabbiner, der Hoffaktor Michael Meyer Breslauer in Warendorf genannt, der für die nötigen Schulmeister sorgen soll<sup>18)</sup>. Für die Neuzulassung waren nunmehr mindestens 500 Taler nachzuweisen. Rabbiner war 1795 David Michael Breslau<sup>19)</sup>. Die Summe der Kautions bei Neuzulassung wurde im Edikt dieses Jahres auf 1000 Taler erhöht.

Nach der Aufteilung des Bistums Münster und dem Übergang der Ämter Vechta und Cloppenburg an das Herzogtum Oldenburg mußte die rechtliche Lage der Juden neu geordnet werden. Die Kammer erstattete hierzu am 14. 7. 1806 einen Bericht, worin zunächst die bisherigen Rechtsverhältnisse der Juden im Bistum Münster dargelegt wurden<sup>20)</sup>. Als Hauptunterschied im Vergleich mit den ebenfalls noch nicht emanzipierten und in dem

althergebrachten Schutzverhältnis lebenden Oldenburger Juden wurde festgestellt, daß im Gegensatz zu den Bestimmungen in Münster die Zahl der Juden in Oldenburg begrenzt war. Die Schutzjuden zahlten hier eine jährliche Rekognition von 10 Talern und 4 Taler für den Schutzbrief. Auch konnte der Schutz nicht an eine Tochter übergehen, wenn diese mit einem fremden Juden verheiratet war. Um die Juden in den neuerworbenen Gebieten den übrigen Juden des Herzogtums gleichzustellen, sollten die münsterländischen Juden Schutzbriefe nach den Oldenburger Bestimmungen erhalten. Das ist dann auch noch in diesem Jahre geschehen, denn jeder Jude, der bisher vergeblich war, erhielt nun einen Oldenburger Schutzbrief. Trotz der im allgemeinen recht liberalen und toleranten Einstellung der Behörden gegenüber den Juden blieben die Einschränkungen bestehen und wurden auch in der Judenverordnung von 1827 nicht wesentlich gelockert<sup>21)</sup>. Danach hatten die Schutzjuden ihre Schutzbriefe vorzulegen, Name und Zahl ihrer Familienglieder und ihr Gewerbe anzugeben und einen festen Familiennamen anzunehmen. Das war bisher auch im Münsterland noch kaum üblich gewesen. Ungeschützte Juden, die auf Erlaubnisschein im Lande wohnten, hatten um eine Schutzkonzession nachzusuchen. Diese Konzession allein verlieh das Recht zu einem selbständigen Gewerbe. Sie durfte nur auf einen Sohn, in der Regel den ältesten, vererbt werden. In Ausnahmefällen durften auch andere Judensöhne eigene Konzessionen erhalten. Die Konzession galt nur für einen bestimmten Ort. Einwanderung und Niederlassung fremder Juden war verboten und nur ausnahmsweise mit landesherrlicher Genehmigung erlaubt. Diese Bestimmung war vor allem für die jüdischen Lehrer wichtig, auf die später im Teil II unter den einzelnen Orten eingegangen werden wird. Ehen durften nur nach amtlicher Erlaubnis geschlossen werden, wenn der Bräutigam Schutz hatte oder der elterliche Schutz auf ihn übertragen wurde. Der Schacherhandel, d. h. Hausier- und Trödelhandel, sollte nach Möglichkeit unterbunden werden. Ein Landrabbiner mit Sitz in Oldenburg sollte berufen werden. Damit erhielten die münsterländischen Juden erstmalig seit 1803 wieder ein geistliches Oberhaupt. Der Landrabbiner hatte die jüdischen Kirchen- und Schulverhältnisse zu beaufsichtigen. Weitere Lehrer oder Priester sollten nur mit Zustimmung der Regierung angestellt werden. Die Kinder hatten, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, die Ortsschulen zu besuchen. Listen über Geburten, Heiraten und Todesfälle hatten die Ortspfarrer zu führen<sup>22)</sup>. Erst mit der Verfassung von 1849 wurden alle diese Einschränkungen für die Juden aufgehoben. 1858 und 1859 wurden die Kultus- und Unterrichtsangelegenheiten erneut gesetzlich geregelt<sup>23)</sup>. Es wurden Synagogengemeinden gebildet, die sich mit den Grenzen der Verwaltungsbezirke deckten. So wurde für die Kreise Vechta und Oldenburg je eine Synagogengemeinde eingerichtet. Jede wurde durch den Synagogengemeinderat (1 Vorsteher, 2 Beisitzer) vertreten, der für Kultus und Gemeindevermögen verantwortlich war. Sämtliche Vorsteher und der Landrabbiner bildeten den Landesgemeinderat. Weitere Bestimmungen regelten das Schulwesen und die Aufbringung der Gemeindelasten.

Eine drückende Last bedeuteten für die münsterländischen Juden die Schulden, für die sie noch nach der Aufteilung des Bistums aufkommen mußten<sup>24)</sup>.

1804 betragen die Schulden der gesamten Judenschaft im Hochstift Münster 32 000 Taler. Zu den Versammlungen von Abgeordneten aller Judengemeinden, die 1803 und 1804 in Telgte und Münster zusammentraten, beauftragten die Vechtaer Juden den Vorsteher zu Warendorf und Dülmen, die Cloppenburger den nichtvergeleiteten Gerson Samuel aus Krapendorf. Die Juden aus diesen beiden Ämtern übernahmen schließlich über 2 444 Taler dieser Schulden, wovon auf das Amt Cloppenburg 987 Taler fielen. Noch 1866 mußten die Juden in Cloppenburg 787 Taler von diesen Schulden abtragen, deren Zinsen durch Umlage von Hausbesitz und Vermögen aufgebracht werden mußten<sup>25)</sup>. Wie diese Schulden entstanden waren, darüber konnten später weder die Juden noch die oldenburgischen Behörden eine ganz eindeutige Erklärung finden. Es soll sich um den Anteil der Juden an den münsterschen Landesschulden gehandelt haben<sup>26)</sup>. Vielleicht waren die Juden noch im Rückstand mit ihren Zahlungen für das Hauptgeleit von 1795 oder die folgenden Jahre oder waren Schulden aus noch früheren Zeiten abzutragen. Denn da die Steuern in weit höherem Maße als die Zahl der Juden anwuchsen, mußten die schuldigen Beiträge zunächst geliehen werden. 1761 hatte so die gesamte Judenschaft des Bistums über 30 000 Taler Schulden<sup>27)</sup>.

Als zu hoch wurden von den Juden manchmal auch die kommunalen Abgaben empfunden, die sie nach den Bestimmungen der Edikte über das Hauptgeleit zu entrichten hatten. Schon 1767 hatte es hierüber in L ö n i n g e n Differenzen gegeben. Der Vorsteher der Wik forderte 8, dann 7½ Taler, der Jude Sanders wollte nur 3 Taler geben. Schließlich blieb es bei 7½ Talern, die auch der neu zuziehende Ph. Moses zahlen sollte. 1779 weigerten sich aber beide, die Zahlung in dieser Höhe zu leisten, weshalb jedem ein Kessel gepfändet wurde. Der Streit zog sich bis 1781 hin<sup>28)</sup>. In V e c h t a zahlten die Juden zunächst insgesamt 40, dann 60 Taler an die Staatskasse bis zur Franzosenzeit. Dann war die Zahlung unterblieben. Die Stadt forderte die rückständigen Gelder, die Juden verweigerten dies. Schließlich einigte man sich 1818 unter Mitwirkung der Regierung auf die Zahlung einer Summe von 155 Talern. In Zukunft sollten dann die Abgaben ganz wegfallen und die Juden wie die anderen Bürger angesetzt werden<sup>29)</sup>.

Auch die Kammer war eingeschaltet worden, die in ihrem Bericht zugunsten der Juden noch vorbrachte, sie seien „gute Unterthanen, gehören zu den folgsamsten Eingesessenen und haben sich während der französischen Invasion der zugesicherten Vortheile unerachtet stets nach ihrer rechtmäßigen Regierung zurückgesehnt“ und hätten „das feindliche Raubsystem“ verabscheut. Die Juden brachten zudem noch vor, sie hätten in der Franzosenzeit außerordentliche Lasten getragen, besonders durch erzwungene Schlachtviehlieferungen, wofür sie keinen Ersatz erhalten hätten<sup>30)</sup>.

In C l o p p e n b u r g war die Lage ähnlich. Hier zahlten die Juden, wie schon die Stadtrechnungen ab 1716 nachweisen<sup>31)</sup>, zunächst je 5 Taler, dann 7 Taler, 36 Grote an die Stadtkasse, in Krapendorf 3 Taler an die Wikboldskasse. In der Franzosenzeit entfielen diese Zahlungen. Die Stadt forderte 1817 zunächst die Rückstände ab 1814 ein, aber die Juden verweigerten die Zahlung. 1822 verwandte sich auch das Amt Cloppenburg für sie und

verwies dabei auf das Beispiel Vechta, wo den Juden die Abgaben auch erlassen worden seien. So könnte in Cloppenburg ebenfalls verfahren werden und „unsere arme Juden“, die nach ihrem Vermögen nicht mit denjenigen in Vechta zu vergleichen seien und hauptsächlich vom Schlachten und vom Ackerbau lebten, verdienten eine ebensolche Begünstigung. Die Regierung gab dieser Empfehlung 1823 nach und verfügte die Befreiung von den bisherigen Abgaben, wogegen sich die Juden verpflichten sollten, die anderen Kommunallasten wie die übrigen Bürger zu tragen<sup>32</sup>).

Bis zur Emanzipation haben die Juden des Oldenburger Münsterlandes nur Handel und Schlachtereie, vereinzelt auch Geldleihe betrieben, wie ihnen dies schon in münsterscher Zeit gestattet war. Nur einmal ist ein Ackersmann erwähnt, der zugleich schlachtete<sup>33</sup>). Unter der oldenburgischen Herrschaft durften die Juden vor 1849 auch als niedere Beamte oder als Ärzte tätig sein<sup>34</sup>). Von dieser Möglichkeit hat nur der von 1839 — 1845 in Cloppenburg beschäftigte Landgerichtskopist Ildau Gebrauch gemacht<sup>35</sup>). Auch nach 1849 haben die münsterländischen Juden fast ausschließlich vom Handel oder der Schlachtereie gelebt. Die daneben vertretenen Berufe eines Schneiders (in Cloppenburg) und Lohgerbers (in Vechta) hängen mit den bei Juden beliebten Handelsgegenständen zusammen (Textilien, Häute, Felle). Ständig anwesende Akademiker fehlten völlig. Nur 1885 amtierte als Hilfsrichter in Vechta und von 1886 — 1895 als Amtsrichter in Lönningen Emil Weinberg, der einzige ungetaufte Jude, der jemals im oldenburgischen Staate eine höhere Staatsstelle bekleidet hat<sup>36</sup>). Lediglich vorübergehend hielt sich in Neuenkirchen ein Arzt auf (1890).

Über Art und Umfang des Handels liegen schon seit dem 18. Jahrhundert genauere Angaben vor. Schon 1713 heißt es vom zuerst und damals als einzigem genannten Juden in C l o p p e n b u r g , er handele mit allen Waren<sup>37</sup>). 1735 verkauften die Juden in V e c h t a Stoffe, Nesseltuch und Fleisch<sup>38</sup>), 1737 ebenda Kattun, Seide, Wollstoffe, Tee, Kaffee, Gold, Silber, Kalb- und Rinderfelle<sup>39</sup>). 1749 erhielt die Jüdin in L ö n i n g e n die Erlaubnis zum Tabakhandel<sup>40</sup>). 1767 und 1769 ist ihr zweiter Mann, J. Sanders, Gläubiger des Freiherrn von der Horst zu Huckelrieden, der ihm kostbares Geschirr, Schmuck und wertvolle Kleidungsstücke verpfändet hatte<sup>41</sup>). 1770 betrieb ein V e c h t a e r Jude Vieh- und Lederhandel<sup>42</sup>). Der bereits genannte Sanders in L ö n i n g e n handelte 1771 mit „allen erdenklichen Waren“, nämlich alten Kleidern, Laken, seidenen und halbseidenen Stoffen, allerhand Bandwerk, unterhielt daneben einen Laden mit Fetten und Kolonialwaren („Schmier- und Crudenierwinkel“), betrieb besonders umfangreich die Schlachtereie und betätigte sich auch im Geldwechsel. Seine Geschäfte sollen umfangreicher als zwei der berühmtesten Geschäfte in großen Städten gewesen sein<sup>43</sup>). Freilich muß bei solchen Urteilen berücksichtigt werden, daß sie von der betroffenen nichtjüdischen Konkurrenz ausgesprochen wurden, auf die noch einzugehen werden wird. 1774 ist vom Handel der Juden mit gebrachten Kleidern in V e c h t a die Rede<sup>44</sup>). 1781 sollen die L ö n i n g e r Juden mit Fleisch hausiert haben<sup>45</sup>). Besonders ausführliche Angaben liegen aus den Jahren 1804 und 1805 für V e c h t a vor. Zuvor hätten die dortigen Juden nur einen kleinen Bandhandel, Handel mit fettem Vieh, Fellen, alten Kleidern und altem Silber betrieben, jetzt unterhielten

sie offene Läden mit Ellen- und Tuchwaren und führten jährlich fuderweise Felle und Leder en gros auf die Braunschweiger Messe<sup>46)</sup>. 1805 berichtete das Amt Vechta an die Kammer in Oldenburg sehr eingehend über den Handel der 6 Vechtaer Juden. Dieser umfaßte in mehr oder weniger großem Umfang folgende Gegenstände: Leinwand, Zitz, Kattun, Nesseltuch, Manchester, allerhand Ellenwaren, Pferde-, Kuh-, Kalb- und Schaffelle, alte Kleider, Spitzen, Band, Federn, auch schlachteten die Juden je nach Jahreszeit Kühe, Kälber oder Schafe zum Verkauf. Der Handel des einen Juden wird als ziemlich bedeutend, der von 2 Juden als mittelmäßig, der der übrigen 3 Juden als unbedeutend bezeichnet<sup>47)</sup>. Die münsterländischen Juden erreichten aber nie solche Einkünfte wie manche Juden im übrigen Herzogtum, und nur einmal ist ein Cloppenburgur Jude in einer der höheren Steuerklassen registriert worden<sup>48)</sup>.

Das Verhalten der Behörden und der Bevölkerung gegenüber den Juden war unterschiedlich. Hatten die Behörden sowohl in der münsterschen Zeit wie auch später vor der Emanzipation die Juden in der Regel gemäß dem Wortlaut der Judenverordnungen in ihren beschränkten Rechten geschützt, wenn auch teilweise nur aus fiskalischen Gründen, so haben bestimmte Bevölkerungskreise ihre Abneigung, vor allem im 18. Jahrhundert, oft schriftlich oder gar handgreiflich spüren lassen. Diese Gegnerschaft war noch keineswegs aus rassistischen Vorurteilen entstanden, sondern hatte wirtschaftliche und religiöse Gründe, wobei die letzteren wohl manchmal zum Deckmantel der ersteren herhalten mußten.

Die Beschwerden gegen Art und Umfang des jüdischen Handels gingen von den betroffenen Konkurrenten aus, also den Kaufleuten oder Handwerkern, wurden aber oft auch von dem Magistrat der Städte vorgebracht, der sich fast ausschließlich aus diesen Kreisen zusammensetzte. Diesen Beschwerden verdanken wir die ausführlichen Angaben über den Handel der Juden, die oben schon ausgewertet wurden. Hier sollen nur noch einmal kurz die Beschwerdeführer mit ihren Anklagepunkten aufgeführt werden. Schon 1751 hatten sich Bürgermeister und Rat in F r i e s o y t h e , wo keine Juden ansässig waren, gegen den Handel eines Judenknechts in Friesoythe gewandt. Dieser, ein Bruder des Geleitsjuden Lefmann Meyer in Cloppenburg, hatte angeblich ohne Erlaubnisschein Handel getrieben und seine Waren trotz mehrmaliger Verbote zum Fenster ausgehängt. Die Stadt beschlagnahmte diese Waren, wogegen der Jude mit Erfolg bei dem Amtsrentmeister Protest einlegte. Der Beamte befahl der Stadt bei Strafe, die beschlagnahmten Waren zurückzugeben<sup>49)</sup>. 1757 baten Bürgermeister und Rat zu V e c h t a unter Befürwortung des Amtsrentmeisters die Hofkammer in Münster, sie möge die beantragte Niederlassung eines vierten Juden aus Cloppenburg, eines anderen Bruders des oben genannten Lefmann Meyer, in Vechta nicht zulassen. Die bereits hier wohnenden Juden breiteten den Handel zusammen mit den benachbarten hannoverschen Juden immer mehr aus und hätten schon jetzt einen großen Handel in der Stadt und auf dem Lande. Sie hausierten und kauften alles, was vorkommt. Auch dieses Gesuch sowie der Versuch, die Anmietung eines Hauses zu hintertreiben, blieben erfolglos, da der Antragsteller, Meyer Meyer, 1762 das Geleit für Vechta sowohl zur Heirat wie zur Niederlassung erhielt<sup>50)</sup>. 1765

beschwerten sich die Kaufleute in Vechta über den Hausierhandel der Juden auf dem Lande sowie darüber, daß die Juden „sich ungescheuet erfrechen“, verbotswidrig mehr als einen Knecht zu halten. Die Juden wurden hierauf vor den Rentmeister zitiert, rechtfertigten sich und brachten ihrerseits verschiedene Klagen vor. So hatte die Stadt wiederum einen bereits abgeschlossenen Mietvertrag rückgängig machen lassen, „woraus mit wenigen zu sehen, wie ein Jud dahie nachgetrachtet wird“. Der Rentmeister verlas in Gegenwart von zwei Vertretern der Kaufleute den Juden noch einmal den Text des Edikts über das Hauptgeleit und ermahnte sie zur Einhaltung, doch gaben sie nicht zu, dagegen verstoßen zu haben<sup>51</sup>). Fünf Jahre später beklagten sich die Kaufleute und Kramer erneut darüber, daß die Juden selber oder durch Knechte auf den Dörfern hausierten<sup>52</sup>). 1771 beschwerten sich die Kaufleute des Wikbolds L ö n i n g e n über den dortigen Juden Sanders, der „durch sicheren Canalem besonders reich geworden“ sei und so umfangreichen Handel treibe, daß er die wenigen Kaufleute in Lönningen zu ruinieren trachte. Auch hielte er verbotenerweise 2, bisweilen 3 Knechte und verkaufte manchmal unter dem Preis. Der Zweck dieser Eingabe war, daß Sanders höhere Abgaben zahlen solle. Die Hofkammer reagierte äußerst scharf auf diese Bittschrift. Der Jude solle mit keinen Nebenabgaben belastet werden, und dem Verfasser der Eingabe wurde angedroht „und haben sich übrigens der Conciipient gegenwärtiger Bittschrift sowohl als die supplicirende Kaufleute künftighin von Verfassung und Überlegung derley anzüglichen Schriften bey namhafter Strafe zu enthalten“<sup>53</sup>). 1772 sprach sich der Amtsrentmeister in einem angeforderten Bericht an die Hofkammer gegen die Niederlassung eines fünften Juden in V e c h t a aus, da die christlichen Kaufleute beeinträchtigt würden und die meisten jüdischen Händler erfolgreicher seien als fast alle Kramer und Handelsleute<sup>54</sup>). Kurz darauf (1774) hatte sich das Schneideramt derselben Stadt über den Kleiderhandel der Juden beschwert. Diese führten ganze Kasten und Ballen wollener Kleider aus Holland und anderen Ländern ein und verkauften sie an Fest- und Feiertagen. Die Amtsmeister hatten zur Selbsthilfe gegriffen und einige vor den Türen ausgehängte Kleider weggenommen. Gegen den Einspruch der Juden verwahrten sie sich mit der Beschuldigung, „daß es hier das Ansehen gewinnen will, als solle supplicirenden Zunftgenossen von dieser verschmitzten Nation das Netz über die Ohren gezogen, die Nahrungsmittel gänzlich abgeschnitten und ohne Rücksicht erstbemeldten landesherrlichen Privilegii sach- und köstenfällig geurtheilet werden“. Doch wurde den Handwerkern bedeutet, daß ihr Beruf im Kleidermachen bestünde und den Juden der Kleiderhandel nicht verboten sei. Nur sei darauf zu achten, daß keine alten Kleider aus verseuchten Gebieten eingeführt würden<sup>55</sup>). In L ö n i n g e n herrschten jahrelange Auseinandersetzungen zwischen dem Bürgermeister und den Juden über die Höhe der von letzteren zu zahlenden Abgaben, worüber schon oben berichtet worden ist. Schließlich hatte der Bürgermeister die Juden mehrfach gepfändet. Auch hier ertönten 1781 die gleichen Vorwürfe wie anderswo. Die Juden trieben „mit allerhand Waren judenmäßig starcke Handlung“, nähmen den christlichen Kaufleuten „sozusagen die Nahrung vor der Nase weg“, hätten bald 2, bald 3 Knechte und hausierten täglich

mit Fleisch<sup>56</sup>). 1794 mußte die Hofkammer dem Bürgermeister zu F r i e s o y t h e befehlen, daß die Stadt den Knecht eines Löninger Juden nicht am Handel hindern dürfe, da dieser laut Hauptgeleit einen Knecht halten dürfe. Doch sollte untersucht werden, ob etwa ein Cloppenburger Jude dort durch einen zweiten, also unerlaubten Knecht handelte. Den Hinweis auf letzteren hatte übrigens der Löninger Jude gegeben. Konkurrenzneid war also auch unter den Juden nicht unbekannt<sup>57</sup>). 1802 und 1804 führten die Tuchhändler bzw. die „Kristen Kaufleute“ in V e c h t a Klage über den Tuchhandel der Juden in Vechta und den Hausierhandel außerhalb der Stadt. Die Juden erlaubten sich mit unerlaubten Mitteln immer größere Anmaßungen und den christlichen Kaufleuten drohe der gänzliche Ruin. Der Tuchhandel sei in ihren Händen und sie übervorteilten die Bauern durch wohlfeilen Kauf. Im Amt Diepholz sei daher der Tuchhandel ausschließlich den Christen vorbehalten. Selbst wenn der Handel reell wäre, so beeinträchtigten sie doch durch das Anwachsen ihrer Familien und des Personals den Handel der christlichen Kaufleute. Künftig möchte daher zu den 6 vergeleiteten Juden kein weiterer Jude zugelassen werden<sup>58</sup>).

Standen keine ausgesprochen wirtschaftlichen Motive im Vordergrund der ablehnenden Haltung, dann waren religiöse Vorurteile wirksam oder wurden vorgeschoben, um die Ausbreitung der Juden zu verhindern oder einzuschränken. Das wird schon aus dem ältesten überlieferten Vorfall dieser Art deutlich. 1724 hatte der Jude Moyses Nathan ein Haus an der „Richten und Großen Straßen“ in V e c h t a gekauft. Die Stadt hatte widersprochen, da durch diese Straße dreimal jährlich, nämlich zu Himmelfahrt, Fronleichnam und Johannestag, die Prozessionen nach der Kapelle auf dem Esch führten. Der Jude war daraufhin von dem Kauf zurückgetreten, wollte aber ein besseres Haus an derselben Straße kaufen. Die Stadt wünschte nun, daß eine kurfürstliche Verordnung erlassen würde, die solche Hauskäufe an der „principalesten“ Straße den Juden untersagte. Ob die Stadt hiermit Erfolg hatte, ist nicht überliefert<sup>59</sup>). Ähnliche Vorwürfe, die sich allerdings gegen die Religionsausübung an einem Prozessionsweg richtete, wurden auch in anderen Orten des Hochstifts erhoben, so 1743 in Bocholt, und zwar von Seiten der Geistlichkeit<sup>60</sup>). 1735 hatte man in Vechta gar anläßlich einer laufenden Klagesache gegen die Juden diese mit der Androhung einzuschüchtern versucht, man wolle ihre religiösen Zeremonien durch Verbrennung der hierzu nötigen Gegenstände und Bücher stören. Der Jude Moyses Nathan von Rheine, der dies bei der Hofkammer vorbrachte, sah dahinter nur den Neid der Kaufleute „als dem Bürgermeister und seinesgleichen“, denen der wohlfeile Verkauf der Juden unangenehm sei. Die Hofkammer schrieb auf diese ihrer Ansicht nach begründete Beschwerde an den Amtsrentmeister, es sei nicht die Absicht des Kurfürsten, die von ihm vergeleiteten Juden „in stiller Übung ihrer Ceremonien“ zu beeinträchtigen, solange sie keine fremden Juden hinzuzögen. Dadurch würde auch dem Publikum kein Skandal gegeben. Der Rentmeister solle daher die Religionsübung der Juden gegen jedermann schützen und dem Bürgermeister befehlen, die Juden darin nicht zu stören. Diese dürften nur keine fremden Juden zulassen und ohne Erlaubnis bei sich übernachten lassen<sup>61</sup>). In ihrer schon erwähnten Beschwerde von 1757 gegen die Niederlassung

eines vierten Juden wiederholten Bürgermeister und Rat zu Vechta das Argument von 1724. Sie beklagten sich nämlich auch darüber, daß dieser Jude eines der besten Bürgerhäuser in der Hauptstraße angeheuert habe, durch die alle Prozessionen gingen<sup>62</sup>). Selbst als er 1762 die Erlaubnis des Domkapitels zu Münster erhalten hatte, nach jüdischem Brauch Hochzeit zu halten, befahl das Kapitel dem Beamten zu Vechta ausdrücklich, den Juden und seine Gäste vor allem „An- und Überfall“ zu schützen. Der Mietvertrag für das von dem Brautpaar angemietete Haus war rückgängig gemacht worden, weil der Pastor der Vermieterin verboten hatte, mit einem Juden im gleichen Haus zu wohnen<sup>63</sup>). Dies entsprach übrigens durchaus damaligen Bestimmungen im Stift Münster, da es den Juden dort verboten war, mit Christen in einem Haus zu wohnen oder mit ihnen zu essen<sup>64</sup>). Handgreiflich war man in Vechta schon 1737 gegen einen Juden geworden, dem man ohne Ursache Fenster und Türen mit Steinen beworfen hatte<sup>65</sup>). Belästigungen waren offenbar auch bei Beerdigungen zu befürchten. Als in L ö n i n g e n 1747 Abraham Jacob gestorben war, bat seine Witwe den dortigen Richter an einem Sonntagmorgen, er möge ihr jemand bei der Beerdigung mitgeben, weil sie einen Tumult unter den Leuten befürchtete. Da sie aber die Beisetzung ausgerechnet während der Frühmesse veranstaltete, wurde ihr das als eine Handlung „zum Skandal der christkatholischen Kirche“ ausgelegt. Über den Vorgang wurde an die Hofkammer berichtet, und erst nach erfolgtem Verhör wurde nach 5 Monaten verfügt, die Jüdin sei von einer Schuld freizusprechen, da sie ihren Mann nach jüdischem Gesetz und ohne Mutwillen während der Kirchzeit beerdigt habe<sup>66</sup>).

Die religiös motivierte Abneigung der Christen äußerte sich vor allem in der Passionszeit, da man den Juden die Schuld am Tode Christi beimaß. In V e c h t a fanden Karfreitagsprozessionen statt, in denen die Passionsgeschichte durch verschiedene verkleidete Personen illustriert wurde. Dabei pflegten auch Juden dargestellt zu werden. 1771 hatte der Bischof von Münster diese Prozessionen verboten. Als 1780 der Pastor Schwers darum bat, diese Prozessionen wieder zu gestatten, gab der Bischof hierzu keine Erlaubnis, denn solche Aufführungen gehörten auf das Theater und nicht in kirchliche Veranstaltungen<sup>67</sup>). Zu schlimmen Ausschreitungen kam es etwas später mehrere Jahre hindurch in C l o p p e n b u r g anlässlich der am Gründonnerstagabend durchgeführten Prozession nach Bethen. Im Anschluß daran warfen die Teilnehmer vor die Türen der Juden in Cloppenburg und Krapendorf große Mengen von Kieselsteinen. Obwohl die Beamten regelmäßig darüber an die Hofkammer berichteten und auch das Generalvikariat eingeschaltet wurde und mehrfache Verbote ergingen, wurde über diese Belästigungen noch bis 1802 geklagt<sup>68</sup>).

Bei dieser intoleranten Einstellung ist es nicht verwunderlich, daß offenbar Ehen zwischen Juden und Christen in früheren Zeiten überhaupt nicht geschlossen wurden und daß auch Judentaufen kaum vorkamen. 1781 wurde in V e c h t a ein etwa zweijähriges Kind auf den Namen Franziska Friederike getauft, das von jüdischen Eltern in Merzenich (?) stammen sollte<sup>69</sup>).

1847 trat der aus einer streng jüdischen Familie in Krotoschin stammende Wladimir Wilhelm im Alter von 30 Jahren in Goldenstedt zum Christentum über und nahm die Vornamen Gregor Ludger an. Er war bis

dahin Lehrer in der einzigen jüdischen Familie dieses Ortes gewesen<sup>70)</sup>. Ein Übertritt soll vor 1800 in Dinklage erfolgt sein, doch konnte hierüber nichts näheres ermittelt werden<sup>71)</sup>.

Im 19. Jahrhundert scheint das Verhältnis zwischen Christen und Juden im Oldenburger Münsterland nicht schlecht gewesen zu sein. Zum Bau der Synagoge in Cloppenburg (1865/1866) trugen auch die katholische wie die evangelische Kirchengemeinde des Ortes bei. Auch nach 1933 fehlte es nicht an Unterstützungen und Anteilnahme für die Juden, solange dies noch möglich war. An der Beerdigung einer Jüdin in Vechta nahmen ostentativ und trotz Verbot zahlreiche Christen teil<sup>72)</sup>. Im übrigen aber mußten die Juden das Schicksal aller deutschen Juden erleiden. Ein Teil konnte auswandern, der verbliebene Rest kam meist in Gefängnisse oder Lager, und nur wenige haben das überlebt. Im Teil II, der die Juden in den einzelnen Gemeinden behandeln wird, wird darüber noch berichtet werden.

- <sup>1)</sup> H ä n d e l, Konrad, Zur Geschichte der Juden in Vechta, insbesondere in der Zeit von etwa 1720 - 1870, 1948, Masch. schr., Niedersächs. Staatsarchiv Oldenburg, Best. 297 B, 145 (alle künftig mit der Bezeichnung „Best.“ zitierten Signaturen beziehen sich auf Akten des Staatsarchivs Oldenburg). Händel hat hierzu die Akten des Kreis- und Stadtarchivs Vechta benutzt.
- <sup>2)</sup> T r e p p, Leo, Die Landesgemeinde der Juden in Oldenburg (Old. Balkenschild, H. 25-28, 1965); S c h i e c k e l, H., Die oldenburgischen Juden in Wirtschaft u. Gesellschaft im 19. Jahrhundert (Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch., Bd. 44, 1972, S. 275 ff.); T r e p p, Leo, Die Oldenburger Judenschaft, Oldenburg 1973.  
Auch die ältere Arbeit von R i x e n, Carl, Geschichte und Organisation der Juden im ehemaligen Stift Münster, Münster 1906, enthält nur wenige Angaben über die Juden in den Ämtern Vechta und Cloppenburg.
- <sup>3)</sup> Old. Urk.buch V, Nr. 399.
- <sup>4)</sup> Ebd., I, Nr. 28, 34.
- <sup>5)</sup> Best. O, Nachbarterritorien, Hochstift Münster, 1539, November 27. — Die Urkunde fand schon früh das Interesse der oldenburgischen Historiker, da sie R u n d e in der Old. Zeitschr. 3(1806), S. 173 ff. veröffentlicht hat.
- <sup>6)</sup> Die gedruckten Edikte der Bischöfe von Münster über das Hauptgeleit finden sich in folgenden Akten: Staatsarch. Münster, Fürstentum Münster, Hofkammer XXIII 28 (1773, 1784, 1795); Staatsarch. Old., Best. 111 - 1, Nr. 228 (1720, 1763, 1773, 1784, 1795); Best. 262 — 12, Nr. 316 (1749); Best. 292, Nr. 3a, I (1773 mit handschriftl. Verbesserungen nach dem Stande von 1784), IV (1739). Die Namen der Geleitsjuden aus den Jahren 1720, 1763 und 1795 veröffentlichte N i e b e r d i n g, Allmälige Zunahme der Judenfamilien in den Kreisen Vechta und Cloppenburg (Old. Blätter 1834), S. 140. Das Edikt von 1720 ist abgedruckt bei R i x e n, a. a. O., S. 75 ff. Ebd., S. 8 ff. eine Aufstellung über die Zahl der Juden im gesamten Stift und die Zahl der Geleitsjuden in den einzelnen Orten von 1560 — 1795. — Vgl. auch die Abbildungen auf S. 163 bis S. 165 mit Ausschnitten aus den Edikten von 1720 und 1795.
- <sup>7)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 234. — Vgl. auch die Abb. auf S. 161.
- <sup>8)</sup> Ebd. — Auch die Zahlenangaben für Vechta berücksichtigen nicht die auswärts verheirateten oder dienenden Töchter. — Twistringern wird in die folgende Darstellung nicht mehr einbezogen. Aus den Judenlisten in den Edikten über das Hauptgeleit sollen aber wenigstens die Namen mitgeteilt werden. 1739 und 1749 Jacob Kallmann oder Calomon, 1763 Gerson Israel (an Stelle des vorigen), 1773, 1784 und 1795 derselbe.
- <sup>9)</sup> S c h i e c k e l, a. a. O., S. 294.
- <sup>10)</sup> Ebd., S. 295. Weitere Zahlen werden im Teil II unter den einzelnen Gemeinden mitgeteilt.
- <sup>11)</sup> S c h i e c k e l, a. a. O., S. 299.

- <sup>12)</sup> Vgl. ebd., S. 296, die Prozentzahlen für den Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung. In der münsterschen Geest betragen diese 1837 und 1885 0,16 und 0,17 %, während in der übrigen Geest 0,57 und 0,58 und in der Marsch 0,31 und 0,20 % der Bevölkerung jüdisch war.
- <sup>13)</sup> S. o., Anm. 6.
- <sup>14)</sup> Zusammenstellung der Daten dieser Verordnungen Best. 292, Nr. 14. Die Verordnungen von 1708, 1723 und 1768 sind einigen der Edikte über das Hauptgeleit in vollem Wortlaut beigefügt. Zum Inhalt der Verordnungen vgl. die Arbeit von Rixen.
- <sup>15)</sup> Rixen, a. a. O., S. 43.
- <sup>16)</sup> Ebd.
- <sup>17)</sup> Die Vorsteher und Beisitzer werden erstmalig 1777 im Adreßkalender des Hochstifts Münster genannt, und zwar neben dem Landrabbiner 3 Vorsteher und 3 Beisitzer, darunter Leefmann Meyer aus Cloppenburg (Bernhard Brillling, Eine hebräische Handschrift aus Warendorf, Westfalen, Bd. 40, 1962, S. 339 f.).
- <sup>18)</sup> Über ihn und seine z. T. geadelten Nachkommen s. Heinrich Schnee, Die Hoffinanz u. der moderne Staat, Bd. 3, Berlin 1955, S. 27 ff., 62 ff.; Bd. 4, 1963, S. 337 f.; Bd. 5, 1965, S. 241 f.; Bd. 6, 1967, S. 49, 153 ff.; Brillling, a. a. O., S. 339 ff.
- <sup>19)</sup> Sohn des Michael Meyer Breslauer (Schnee, a. a. O., Bd. 3, S. 64 f.). Text der Bestalung zum Landrabbiner 1790 s. Bernhard Brillling, Beiträge zur Biographie des letzten Landrabbiners von Münster, Abraham Sutro (1784 - 1869), I. („Udim“, Zeitschr. der Rabbinerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland, H. III, 1972, S. 48 ff.).
- <sup>20)</sup> Best. 31 — 6, 43, 5, Bl. 80.
- <sup>21)</sup> Gesetzsammlung f. d. Herzogtum Oldenburg, Bd. 5, 1828, S. 470 ff.
- <sup>22)</sup> Diese Listen sowie die später vom Landrabbiner geführten Geburts-, Heirats- und Sterberegister wurden im Landrabbinat verwahrt und gelangten nach 1933 an das Staatsarchiv Oldenburg. 1945 wurden die älteren Bände nach Jerusalem abgegeben (jetzt: Central Archives for the History of the Jewish people), die jüngeren an den Landesverband jüdischer Gemeinden in Niedersachsen in Hannover. Von allen Büchern befinden sich Filme im Staatsarchiv Oldenburg, von den älteren Bänden auch eine Namenkartei.
- <sup>23)</sup> Gesetzsammlung f. d. Herzogtum Oldenburg, Bd. 16, 1858, S. 292 ff.; Bd. 17, 1859 — 1861, S. 9 ff.
- <sup>24)</sup> Hierzu und zum folgenden Best. 70, Nr. 3020, Fasc. 1.
- <sup>25)</sup> Best. 70, Nr. 3007, Fasc. 10.
- <sup>26)</sup> Best. 31 — 9, 46, 44, Bl. 21; Best. 71-5, Nr. 2110.
- <sup>27)</sup> Rixen, a. a. O., S. 44.
- <sup>28)</sup> Best. 110, Nr. 952.
- <sup>29)</sup> Best. 70, Nr. 3019, Fasc. 3.
- <sup>30)</sup> Best. 31 — 9, 46, 44, Bl. 4 ff., 13.
- <sup>31)</sup> Best. 262 — 12, Nr. 346 ff.
- <sup>32)</sup> Best. 70, Nr. 3019, Fasc. 2.
- <sup>33)</sup> Israel Salomon in Barbel. Über den sonst kaum von Juden ausgeübten Beruf des Landwirts s. Schieckel, a. a. O., S. 285.
- <sup>34)</sup> Ebd., S. 288.
- <sup>35)</sup> Ebd. — Über ihn und seine Familie s. Teil II unter Cloppenburg.
- <sup>36)</sup> Schieckel, a. a. O., S. 289.
- <sup>37)</sup> Best. 110, Nr. 952, Bl. 2.
- <sup>38)</sup> Best. 111—1, Nr. 231.
- <sup>39)</sup> Händel, a. a. O., S. 12.
- <sup>40)</sup> Best. 110, Nr. 952, Bl. 5 f.
- <sup>41)</sup> Best. 272 — 17, Nr. 559.
- <sup>42)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 238.
- <sup>43)</sup> Best. 110, Nr. 952, Bl. 13 ff.
- <sup>44)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 241.
- <sup>45)</sup> Best. 110, Nr. 952, Bl. 59.
- <sup>46)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 230.
- <sup>47)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 229.
- <sup>48)</sup> Schieckel, a. a. O., S. 303.
- <sup>49)</sup> Best. 70, Nr. 3020, Fasc. 1.
- <sup>50)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 228, Nr. 231.
- <sup>51)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 230.
- <sup>52)</sup> Ebd.

- <sup>53)</sup> Best. 110, Nr. 952, Bl. 13 ff.  
<sup>54)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 239.  
<sup>55)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 241.  
<sup>56)</sup> Best. 110, Nr. 952, Bl. 59.  
<sup>57)</sup> Best. 70, Nr. 3020, Fasc. 1.  
<sup>58)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 230.  
<sup>59)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 231.  
<sup>60)</sup> R i x e n, a. a. O., S. 51.  
<sup>61)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 231.  
<sup>62)</sup> Ebd.  
<sup>63)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 238.  
<sup>64)</sup> R i x e n, a. a. O., S. 65.  
<sup>65)</sup> H ä n d e l, a. a. O., S. 3.  
<sup>66)</sup> Best. 110, Nr. 1038.  
<sup>67)</sup> Karl W i l l o h, Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg, Köln, Bd. 3, S. 305 f. H ä n d e l, a. a. O., S. 34, erörtert die Frage, ob etwa echte Juden mitgeführt wurden, wie es in St. Hülfe der Fall gewesen sein soll.  
<sup>68)</sup> Best. 110, Nr. 1021. Hiernach W i l l o h, Bd. 4, S. 292 ff.  
<sup>69)</sup> Best. 111 — 1, Nr. 236; W i l l o h, Bd. 3, S. 135.  
<sup>70)</sup> H ä n d e l, a. a. O., S. 29, 32.  
<sup>71)</sup> Ebd., S. 32.  
<sup>72)</sup> T r e p p, Die Landesgemeinde, S. 36.

# Alte Grabplatten und Epitaphe in Südoldenburg

## II. Teil

VON FRANZ HELLBERND

Grabsteine an der Propsteikirche „St. Georg“ in Vechta

**Nr. 6** Grabstein des Pastors Hesselmann außerhalb der Kirche an der Rückwand des Chores. Er hat eine Größe von 207 x 98 cm und ist aus weißgrauem Kalksandstein hergestellt. Die Inschrift ist bis auf den letzten Satz in Latein abgefaßt. Sie ist erhaben gearbeitet bis auf den Nachtrag, der eingemeißelt ist. Da einige Buchstaben im Laufe der Jahre völlig verwittert sind und einige Abkürzungen nicht gedeutet werden konnten, kann der Text nicht zweifelsfrei rekonstruiert werden. In der folgenden Darstellung sind unleserliche Buchstaben sinnvoll ergänzt worden, sie stehen in runden Klammern. Die Buchstaben in den eckigen Klammern sind zum besseren Verständnis ergänzte Abkürzungen.

Die Inschrift lautet:

Hic Abscondito et Salvatori nro [=nostro]  
in venerationem  
SIBI  
in piam ab Obitu Mem. [oriam]  
TIBI  
in Astid. Viator Monim.  
ut Majest. [atem] Ejus Hic supplex Adores  
et pro se exores  
ARNOLDUS HESSELMAN  
natus Mon. [asterii] Westph. [alorum] A<sup>o</sup> 1657 28. Aug.  
s. [acrae] theol. [ogiae] Lit. Ord. [inibus] sacris Decoratus Romae  
in coll. [egio] Germ. [anico]  
ex(inde) Scholastro in Horstmar  
voc(at)um sequens factus L 1688 huic Loco  
PASTOR  
Quid qua ju(tent) Egerit . . . habens  
Dum qui sibi propitius sit novisse  
cat. vanitatem ratus  
Viv [us] Pos [uit]  
Obiit diem suum [ab hier beginnen andere Schriftzeichen]  
A<sup>o</sup> 1712 Die 12. Maji  
Er und Aller Christg. [läubigen] Seelen  
Ruhem in Friede

Wie ersichtlich umfaßt die Inschrift zwei lange, ineinanderverschachtelte Sätze, die man kaum wortwörtlich übersetzen kann. Sinngemäß übertragen besagt der Inhalt folgendes:

Arnold Hesselman, geboren zu Münster in Westfalen, im Germanicum zu Rom in der heiligen Theologie ausgebildet und zum Priester geweiht, später Scholaster am Stift in Horstmar, seit 1688 Pfarrer dieses Ortes (Vechta) hat noch zu seinen Lebzeiten dieses Denkmal errichtet, eingedenk der Ver-